

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1838

14 (17.3.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 14. Samstag den 17. März 1838.

Bekanntmachungen.

Nro. 5521. Zehntablösung durch Vermittlung der Gemeinden betr.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Vermittlung der Zehntablösung durch die Gemeinden, so wie in Erledigung mehrerer Anfragen über die Zuständigkeit der Staatsbehörden zur Ermächtigung der vermittelnden Gemeinden bei detsfalligen Kapitalaufnahmen aus der Zehntschuldentilgungskasse hat das Großh. Ministerium des Innern unterm 26. Februar l. J. Nro. 1912. nachstehendes verfügt:

„Wenn eine Gemeinde nach §. 23. des Zehntablösungsgesetzes, statt der Zehntpflichtigen ihrer Bemerkung die Ablösung verlangt, so bedarf sie zu dieser Handlung an und für sich keiner Ermächtigung durch die Staatsbehörde, indem sie für diesen Fall durch das Gesetz zur Vertretung des Ablösungs-Kapitals ermächtigt ist.“

„Die Ermächtigung ist dagegen erforderlich, sobald die ablösende Gemeinde zur Abführung des Ablösungs-Kapitals ein Anleihen bei der Zehntschuldentilgungskasse kontrahiren will, oder wenn sie die Abführung ganz oder theilweise aus solchen Mitteln zu bewirken sucht, deren Verwendung nach §. 151. des Gemeindegesetzes ohnehin nur mit Staatsgenehmigung geschehen kann.“

Die Gemeinde hat mit dem Ermächtigungsgesuch zur Kapital-Aufnahme zugleich die Mittel zur Rückzahlung anzugeben und die Staatsbehörde hiernach mit Rücksicht auf die §§. 13. 14. 15. des Zehntablösungsgesetzes das Geeignete zu verfügen, resp. den Schuldentilgungsplan zu bestimmen.

In keinem Fall können die Beiträge der einzelnen Zehntpflichtigen zu dem Ablösungskapital gleich den eigentlichen Gemeindeausgaben ganz oder theilweise auf die Gemeindefasse übernommen, ebenso wenig dürfen sie aus der Gemeindefasse vorgeschossen werden, da die Bestimmungen des §. 31. des Gesetzes über die Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bei der besondern Natur des Zehnten hier nicht wohl anwendbar sind. Es ist vielmehr in allen Fällen, in welchen die Ablösung durch die Gemeinde vermittelt wird, für Aufbringung und Abführung des Ablösungs-Kapitals eine von der Gemeinde und Gemeindefassentilgungs-Berechnung abgesonderte Kasse und Rechnung zu führen, und dieselbe wie die genaue Einhaltung des Zehntschuldentilgungs-Plans zunächst durch die Amtskassiratorate, und Kempter zu überwachen.

Um aber von Seiten der Oberaufsichtsbehörde die richtige und successive Erledigung des in Frage stehenden wichtigen Gegenstandes fortgesetzt überschauen zu können, findet man es für angemessen den Kreis-Regierungen die Erhebung und Prüfung jährlicher Uebersichten über den Stand des durch die Gemeinde vermittelten Zehntablösungsgeschäfts resp. der detsfalligen Schuldenabtragung nach folgender tabellarischen Form vorzutragen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Gemeinde.	Betrag des von der Gemeinde übernommenen Zehntablösungskapitals.	In welcher Weise wird das Ablösungs-Kapital abgeführt. (Schuldentilgungs-Plan.)	Angabe des abgetragenen Theils der Schuld im legt vergangen Rech-nungs-Jahr.	Summe der bereits getilgten Schuld-beträge.	Restbetrag der Schuld.	Bemerkungen.

